

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Nordrhein-Westfalen



Eine Information der **Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.**

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapeutin an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: [Nordrhein-Westfalen](#)

Gesetzliche Grundlage?

§ 2 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert am 1. September 2020.
Ergänzend dazu die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die unterschiedlichen Schulformen bzw. -stufen, z.B.:
§ 6 Absatz 9 APO-S I // § 13 Absatz 7 APO-GOST (mit dazugehöriger Verwaltungsvorschrift) // § 13 APO-WbK // § 15 des Ersten Teils APO-BK.

An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Nein.

An Behindertenausweis gebunden?

Nein.

Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Vorliegende Nachweise (Gutachten, Attest oder eine therapeutische Diagnose) sind beim formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich vorzulegen.

Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

Ja, formlos bei der Schulleitung (durch Eltern/Lehrkräfte). Für alle Prüfungen mit ländereinheitlichen Fragen muss die Schulleitung den Nachteilsausgleich bei der oberen Schulaufsicht stellen (z.B. beim Abitur spätestens nach den Herbstferien des dem Abitur vorausgehenden Jahres). Die Dokumentation des Nachteilsausgleichs sowie Nachweise (s. oben) sind beizulegen.

Vermerk in der Schülerakte?

Ja. Die Dokumentation ist für die Beantragung des Nachteilsausgleichs für Prüfungen sogar maßgeblich.

Im Zeugnis vermerkt?

Nein.

Auch für zentrale Prüfungen?

Ja.

Zusätzliche Information:

Arbeitshilfen für Schulen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen für SchülerInnen mit Behinderungen, sonderpädagogischem Förderbedarf etc. zu den unterschiedlichen Schulformen und -stufen:

<https://www.schulministerium.nrw/lehrkraefte/recht-beratung-service/service/ratgeber/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen-fuer>